



Einladung zur

*außerordentlichen  
Hauptversammlung*

**5. November 2020**



**UmweltBank**

Mein Geld macht grün.



Jürgen Koppmann und Goran Bašić

Die Vorstandsmitglieder der UmweltBank AG


## Liebe Aktionärinnen, liebe Aktionäre,

2020 ist ein in vielerlei Hinsicht besonderes, ein außerordentliches Jahr, auch für die UmweltBank. Noch immer sind die weltweite COVID-19-Pandemie und ihre Auswirkungen die dominanten Themen. Die UmweltBank ist bislang weitgehend unbeschadet durch diese herausfordernde Zeit gekommen, nennenswerte Beeinträchtigungen sind auch nicht absehbar.

Dennoch hatten Vorstand und Aufsichtsrat sich im Rahmen der diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung im Juni dazu entschieden, einer Aufforderung der Bankenaufsicht zu folgen und keine Gewinnausschüttung vorzuschlagen. Dabei hatten wir bereits angekündigt, dass wir diese Entscheidung als vorläufig ansehen und im weiteren Jahresverlauf noch einmal zur Disposition stellen würden, wenn die weitere Entwicklung das erlauben sollte.

Mit Blick auf die ordentliche Entwicklung des Geschäfts und die ausreichende Kapitalausstattung sehen Vorstand und Aufsichtsrat nun keinen Grund mehr, warum im Jahr 2020 von der Ausschüttung eines Gewinnanteils abgesehen werden sollte. Auch die Bankenaufsicht hat zwischenzeitlich ihre Haltung relativiert und sieht bei gut aufgestellten Banken keine Notwendigkeit mehr, von einer Dividendenzahlung Abstand zu nehmen. Deswegen möchten wir diese Frage erneut zur Abstimmung stellen, und schlagen Ihnen vor, den Bilanzgewinn des Jahres 2019 für die Ausschüttung einer Dividende auf dem Niveau des Vorjahres zu verwenden. Wie in den Vorjahren wollen wir unseren Aktionärinnen und Aktionären die Möglichkeit anbieten, ihre Dividende teilweise wieder in Aktien der UmweltBank anzulegen.

Der Vorstand der UmweltBank Aktiengesellschaft, Nürnberg



Goran Bašić



Jürgen Koppmann

# Einladung zur Hauptversammlung

Herzlich laden wir Sie, liebe Aktionäre\*, zur außerordentlichen Hauptversammlung der UmweltBank Aktiengesellschaft, mit Sitz in Nürnberg ein,

**am Donnerstag, den 5. November 2020, 11:00 Uhr,**

als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten.

Ort der Hauptversammlung, an welchem sich der Versammlungsleiter, Mitglieder des Vorstands, die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sowie ggf. der mit der Beurkundung der Hauptversammlung beauftragte Notar aufhalten werden, sind die Geschäftsräume der Gesellschaft, Laufertorgraben 6, 90489 Nürnberg. Für Aktionäre und deren Bevollmächtigte besteht kein Recht und keine Möglichkeit zur Anwesenheit vor Ort.

Die gesamte Versammlung wird mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach Maßgabe des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie („COVID-19-Gesetz“) (Art. 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrechts, BGBl. I 2020, S. 569) für die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre oder deren Bevollmächtigte auf der Internetseite der Gesellschaft unter

[www.umweltbank.de/hauptversammlung](http://www.umweltbank.de/hauptversammlung)

im Internetservice in Bild und Ton übertragen; diese Übertragung ermöglicht keine Teilnahme an der Hauptversammlung im Sinne von § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG.

\*Hier und nachfolgend männlich/weiblich/divers.

# Tagesordnung

## 1. Aufhebung des Beschlusses der Hauptversammlung vom 25. Juni 2020 unter Tagesordnungspunkt 2 über die Verwendung des Bilanzgewinns und neue Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Am 25. Juni 2020 hat die Hauptversammlung der Gesellschaft unter Tagesordnungspunkt 2 entsprechend dem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen, den Bilanzgewinn der UmweltBank Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2019 in Höhe von 10.671.558,83 Euro in vollem Umfang vorzutragen (Gewinnvortrag).

Der seinerzeitige Gewinnverwendungsvorschlag erfolgte vor dem Hintergrund der noch unabsehbaren Auswirkungen der weltweiten COVID-19-Pandemie und entsprechend der Aufforderung seitens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht an die von ihr beaufsichtigten Banken, bis mindestens Oktober 2020 auf eine Ausschüttung von Gewinnen zu verzichten.

Der Vorstand hatte sich ausdrücklich vorbehalten, einer eventuellen weiteren, späteren Hauptversammlung einen geänderten Gewinnverwendungsvorschlag zu unterbreiten, sofern die weitere Entwicklung eine Gewinnausschüttung zulassen sollte. Dieser Vorbehalt war möglich, da der Beschlussvorschlag vorsah, den Gewinn vollständig auf neue Rechnung vorzutragen. Damit bleibt die Kompetenz über die Verwendung des Bilanzgewinns auch nach Beschlussfassung weiter bei der Hauptversammlung. Auch wird mit einer erneuten Beschlussfassung nicht in geschützte Rechtspositionen oder ein unentziehbares Recht eingegriffen, da an die Aktionäre keine Dividende ausgezahlt wurde und keine Einstellung in Rücklagen erfolgte.

Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat erlaubt die weitere gute Geschäftsentwicklung nunmehr eine Gewinnausschüttung, so dass der Hauptversammlung – wie angekündigt – nun ein geänderter Gewinnverwendungsvorschlag unterbreitet werden soll.

Vor diesem Hintergrund schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Der Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Juni 2020 unter Tagesordnungspunkt 2 über die Verwendung des Bilanzgewinns wird aufgehoben.
- b) Der Bilanzgewinn der UmweltBank Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2019 in Höhe von 10.671.558,83 Euro soll wie folgt verwendet werden:

Ausschüttung einer Dividende von 0,33 Euro je ausschüttungsberechtigter Stückaktie	10.102.861,56 Euro
Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen	568.697,27 Euro

Die Dividende wird nach Wahl des Aktionärs entweder ausschließlich in bar oder teilweise in bar und teilweise in Form von Aktien der UmweltBank Aktiengesellschaft geleistet. Von dem Dividendenanspruch in Höhe von 0,33 Euro pro Stückaktie unterliegt ein Teilbetrag in Höhe von 0,10 Euro pro Stückaktie nicht dem Wahlrecht des Aktionärs und wird in jedem Fall in bar ausbezahlt. Dieser Teilbetrag dient dazu, die Steuerpflicht (Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) hinsichtlich des Dividendenanspruchs zu begleichen.

Die Einzelheiten zu der Wahlmöglichkeit der Aktionäre, die Dividende vollständig in bar oder teilweise in bar und teilweise in Form von Aktien zu beziehen, werden in einem gesonderten Dokument erläutert, das den Aktionären zur Verfügung gestellt wird und insbesondere Informationen über die Anzahl und Art der Aktien enthält und in dem die Gründe und die Einzelheiten zu dem Angebot dargelegt werden.

Die Dividendensumme und der in andere Gewinnrücklagen einzustellende Restbetrag in vorstehendem Beschlussvorschlag zur Gewinnverwendung basieren auf dem zum Zeitpunkt der Einberufung bestehenden dividendenberechtigten Grundkapital in Höhe von 30.614.732,00 Euro, eingeteilt in 30.614.732 Stückaktien. Die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien kann sich bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns ändern. In diesem Fall wird von Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag zur Gewinnverwendung unterbreitet, der unverändert eine Ausschüttung von 0,33 Euro je dividendenberechtigter Stückaktie vorsieht. Die Anpassung erfolgt dabei wie folgt: Sofern sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien und damit die Dividendensumme vermindert, erhöht sich der in andere Gewinnrücklagen einzustellende Betrag entsprechend. Sofern sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien und damit die Dividendensumme erhöht, vermindert sich der in andere Gewinnrücklagen einzustellende Betrag entsprechend.

**Die Dividende wird am 2. Dezember 2020 zur Auszahlung fällig.**

# Weitere Angaben zur Einberufung

## Informationen zur Durchführung der virtuellen Hauptversammlung

Auf der Grundlage von § 1 Abs. 2, Abs. 6 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, veröffentlicht als Art. 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt, Teil I, vom 27. März 2020 („COVID-19-Gesetz“) hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats entschieden, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird.

**Da die Durchführung der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung auf der Grundlage des COVID-19-Gesetzes zu einigen Modifikationen beim Ablauf der Versammlung sowie der Ausübung der Aktionärsrechte führt, bitten wir unsere Aktionäre um besondere Beachtung der nachfolgenden Hinweise zur Möglichkeit der Verfolgung der Hauptversammlung in Bild und Ton, zur Ausübung des Stimmrechts und des Fragerechts sowie weiterer Aktionärsrechte.**

Die virtuelle Hauptversammlung wird für ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten am 5. November 2020 ab 11:00 Uhr auf der Internetseite der Gesellschaft unter

[www.umweltbank.de/hauptversammlung](http://www.umweltbank.de/hauptversammlung)

im Internetservice in Bild und Ton übertragen. Der Internetservice ist für die Aktionäre in diesem Jahr zur Durchführung der virtuellen Hauptversammlung eingerichtet worden.

Eine physische Teilnahme der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) am Versammlungsort ist ausgeschlossen. Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten erfolgen ausschließlich im Wege der Briefwahl oder durch Vollmachtserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. Eine elektronische Teilnahme an der Versammlung im Sinne von § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG ist nicht möglich.

Den ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären werden individuelle

Zugangsdaten zur Nutzung des Internetservice der Gesellschaft übersandt.

Über den Internetservice zur Hauptversammlung können die Aktionäre (und ggf. deren Bevollmächtigte) ihr Stimmrecht per elektronischer Briefwahl ausüben, Vollmachten an Dritte sowie Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erteilen, Fragen einreichen oder Widerspruch zu Protokoll erklären. Für die Nutzung des Internetservice zur Hauptversammlung ist eine Zugangsberechtigung erforderlich. Einzelheiten hierzu finden sich unten im nachfolgenden Abschnitt „Berechtigung zur Verfolgung der virtuellen Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts“.

### **Berechtigung zur Verfolgung der virtuellen Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts**

Zur Verfolgung der virtuellen Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 16 Abs. 4 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Nachweis ihres Aktienbesitzes bis spätestens 29. Oktober 2020, 24:00 Uhr, unter nachfolgender Adresse, Faxnummer oder E-Mail-Adresse bei der Gesellschaft angemeldet haben:

UmweltBank Aktiengesellschaft  
c/o Better Orange IR & HV AG  
Haidelweg 48  
81241 München  
Fax: +49 89 889690633  
E-Mail: [umweltbank@better-orange.de](mailto:umweltbank@better-orange.de)

Der Anteilsbesitz ist durch eine Bestätigung des depotführenden Instituts bzw. den Letztintermediär in Textform – abgefasst in deutscher oder englischer Sprache – nachzuweisen. Dieser Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d. h. auf den 15. Oktober 2020, 00:00 Uhr, zu beziehen (Nachweisstichtag).

Für die Anmeldung zur Hauptversammlung können Aktionäre das ihnen von ihrem depotführenden Kreditinstitut übersandte Formular nutzen, welches sie an ihr depotführendes Institut zurück senden. Dieses wird daraufhin die Anmeldung unter gleichzeitiger Übersendung des Nachweises des Anteilsbesitzes an die UmweltBank Aktiengesellschaft vornehmen. Eine Anmeldung auf anderem Wege ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Nach form- und fristgemäßem Eingang von Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft unter der oben genannten



Adresse bzw. Faxnummer oder E-Mail-Adresse werden den Aktionären Zugangsberechtigungen ausgestellt und zugestellt, mit denen sie den Internetservice unter der Internetadresse

[www.umweltbank.de/hauptversammlung](http://www.umweltbank.de/hauptversammlung)

gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren nutzen können.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Der Umfang des Stimmrechts bemisst sich ausschließlich nach dem nachgewiesenen Anteilsbesitz des Aktionärs am Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag ist zwar keine Sperre für die Veräußerung oder den Erwerb von Aktien verbunden, eine Veräußerung oder ein Erwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben jedoch keine Auswirkungen mehr auf die Berechtigung zur Verfolgung der Hauptversammlung und den Umfang des Stimmrechts. Für die Dividendenberechtigung hat der Nachweisstichtag keine Bedeutung. Auch bei Veräußerung sämtlicher Aktien nach dem Nachweisstichtag oder eines Teils hiervon ist für die Berechtigung zur Verfolgung der Hauptversammlung und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Aktienbesitz zum Nachweisstichtag maßgebend. Wer erst nach dem Nachweisstichtag Aktionär wird und vorher keine Aktien besessen hat, ist nicht berechtigt, die Hauptversammlung zu verfolgen und ein Stimmrecht auszuüben, es sei denn, er hat sich insoweit bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lassen.

### **Fragerecht der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten**

Abweichend von § 131 AktG haben angemeldete Aktionäre in der virtuellen Hauptversammlung am 5. November 2020 kein Auskunftsrecht. Stattdessen haben sie die Möglichkeit, im Vorfeld der Hauptversammlung Fragen einzureichen. Ein Recht auf Antwort ist damit jedoch nicht verbunden. Über die Beantwortung der Fragen entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen. Der Vorstand hat nicht alle Fragen zu beantworten; er kann insbesondere auch Fragen zusammenfassen und im Interesse der anderen Aktionäre sinnvolle Fragen auswählen; er kann dabei Aktionärsvereinigungen und institutionellen Investoren mit bedeutenden Stimmanteilen bevorzugen.

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre und deren Bevollmächtigte haben die Möglichkeit, im Wege der elektronischen Kommunikation Fragen einzureichen. Etwaige Fragen sind bis spätestens zwei Tage vor der Hauptversammlung, d. h. bis zum 3. November 2020 (24:00 Uhr MEZ), über den unter der Internetadresse

[www.umweltbank.de/hauptversammlung](http://www.umweltbank.de/hauptversammlung)

zugänglichen Internetservice der Gesellschaft einzureichen. Aus technischen Gründen kann der Umfang der einzelnen Frage unter Umständen auf eine bestimmte Zeichenzahl begrenzt sein, die Zahl der möglichen Fragen wird dadurch jedoch nicht beschränkt.

Während der virtuellen Hauptversammlung können keine Fragen gestellt werden.

Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen der Beantwortung von Fragen gegebenenfalls auch der Name des die Frage übermittelnden Aktionärs genannt wird.

Bei der Beantwortung von Fragen während der Hauptversammlung wird der Name des Fragestellers nur offengelegt (soweit Fragen individuell beantwortet werden), wenn mit der Übermittlung der Frage ausdrücklich das Einverständnis zur Offenlegung des Namens erklärt wurde. Gleiches gilt für eine etwaige Vorabveröffentlichung von Fragen und gegebenenfalls Antworten auf der Internetseite der Gesellschaft im Vorfeld der Hauptversammlung: Auch in diesem Fall wird der Name des Fragestellers nur offengelegt, wenn er mit Übersendung der Frage ausdrücklich sein Einverständnis mit der Offenlegung seines Namens erklärt hat.

### Verfahren für die Stimmabgabe durch elektronische Briefwahl

Aktionäre haben, sofern die unter „Berechtigung für die Verfolgung der virtuellen Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts“ beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind, die Möglichkeit, ihre Stimmen im Wege der elektronischen Briefwahl abzugeben. Die Stimmabgabe im Wege der elektronischen Briefwahl kann ausschließlich unter Nutzung des Internetservice unter der Internetadresse

[www.umweltbank.de/hauptversammlung](http://www.umweltbank.de/hauptversammlung)

gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren erfolgen. Auf diesem Weg können Briefwahlstimmen auch noch am Tag der Hauptversammlung, und zwar bis unmittelbar vor Beginn der Abstimmung abgegeben, geändert oder widerrufen werden.

Die Abgabe von Stimmen durch elektronische Briefwahl ist ausschließlich zu Abstimmungen über vor der Hauptversammlung seitens der Gesellschaft bekanntgemachte Beschlussvorschläge der Verwaltung sowie zu Abstimmungen über vor der Hauptversammlung seitens der Gesellschaft aufgrund eines Verlangens einer Minderheit nach § 122 Abs. 2 AktG, als Gegenantrag nach § 126 Abs. 1 AktG oder als Wahlvorschlag nach § 127 AktG bekanntgemachte Beschlussvorschläge von Aktionären möglich.

Per Briefwahl abgegebene Stimmen zu Tagesordnungspunkt 1 (Aufhebung des Beschlusses der Hauptversammlung vom 25. Juni 2020 unter Tagesordnungspunkt 2 über die Verwendung des Bilanzgewinns und neue Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns) behalten ihre Gültigkeit auch im Falle der Anpassung des Gewinnverwendungsvorschlags infolge einer Änderung der Anzahl dividendenberechtigter Aktien.

### Stimmrechtsvertretung

Wir weisen darauf hin, dass das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, auch durch einen Intermediär, einen Stimmrechtsberater oder eine Aktionärsvereinigung, ausgeübt werden kann. Auch in diesen Fällen müssen sich die Aktionäre unter Vorlage des besonderen Nachweises des Anteilsbesitzes rechtzeitig nach den vorstehenden Bestimmungen anmelden.

Auch Bevollmächtigte können nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie können das Stimmrecht für die von ihnen vertretenen Aktionäre lediglich im Rahmen ihrer jeweiligen Vollmacht im Wege der Briefwahl oder durch (Unter-)Bevollmächtigung der weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben.

Die Nutzung des Internetservice durch den Bevollmächtigten setzt voraus, dass der Bevollmächtigte die entsprechenden Zugangsdaten, die dem Aktionär nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung und des ordnungsgemäßen Nachweises des Anteilbesitzes zugesendet werden, vom Vollmachtgeber erhält.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. § 135 AktG bleibt unberührt. Bei der Bevollmächtigung von Intermediären, Aktionärsvereinigung oder anderen der in § 135 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen sind in der Regel Besonderheiten zu beachten, die bei dem jeweils zu Bevollmächtigenden zu erfragen sind.

Der Nachweis der Bevollmächtigung kann an die Gesellschaft spätestens bis zum 4. November 2020, 24:00 Uhr MEZ, unter der folgenden Postanschrift, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse

UmweltBank Aktiengesellschaft  
c/o Better Orange IR & HV AG  
Haidelweg 48  
81241 München  
Fax: +49 89 889690633  
E-Mail: [umweltbank@better-orange.de](mailto:umweltbank@better-orange.de)

oder unter Nutzung des Internetservice unter [www.umweltbank.de/hauptversammlung](http://www.umweltbank.de/hauptversammlung) übermittelt, geändert oder widerrufen werden. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Zugangs bei der Gesellschaft.

Am Tag der virtuellen Hauptversammlung können Vollmachten ausschließlich unter Nutzung des unter [www.umweltbank.de/hauptversammlung](http://www.umweltbank.de/hauptversammlung) zugänglichen Internetservice bis zum Beginn der Abstimmungen abgegeben, geändert oder widerrufen werden.

Vorstehende Übermittlungswege stehen jeweils bis zu den vorstehend genannten Zeitpunkten auch zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Bevollmächtigung erübrigt sich in diesem Fall. Der Widerruf oder die Änderung einer bereits erteilten Vollmacht kann ebenfalls auf den vorgenannten Übermittlungswegen jeweils bis zu den vorstehend genannten Zeitpunkten unmittelbar gegenüber der Gesellschaft erklärt werden.

Aktionäre, die eine andere Person bevollmächtigen möchten, können für die Erteilung einer Vollmacht das Formular verwenden, welches nach ordnungsgemäßer Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes zugeschickt wird. Ein entsprechendes Formular steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.umweltbank.de/hauptversammlung](http://www.umweltbank.de/hauptversammlung) zum Download zur Verfügung.

### **Verfahren für die Stimmabgabe durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft**

Als Service bietet die Gesellschaft ihren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Aktionäre, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, müssen sich gemäß den vorstehenden Bestimmungen fristgerecht zur virtuellen Hauptversammlung anmelden und den Nachweis des Anteilsbesitzes führen.

Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können per Post, Telefax oder E-Mail an die vorstehend im Abschnitt „**Stimmrechtsvertretung**“ genannte Anschrift, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse bis spätestens 4. November 2020, 24:00 Uhr MEZ, oder unter Nutzung des unter [www.umweltbank.de/hauptversammlung](http://www.umweltbank.de/hauptversammlung) zugänglichen Internetservice gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren bis zum Beginn der Abstimmungen in der virtuellen Hauptversammlung am 5. November 2020 erteilt, geändert oder widerrufen werden.

Ein entsprechendes Formular wird zugesandt und steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.umweltbank.de/hauptversammlung](http://www.umweltbank.de/hauptversammlung) zum Download zur Verfügung.

Bei einer Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter müssen diesen in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, entsprechend den ihnen erteilten Weisungen abzustimmen; sie sind auch bei erteilter Vollmacht nur zur Stimmrechtsausübung befugt, soweit eine ausdrückliche Weisung zu den in der Einberufung zur Hauptversammlung bekanntgemachten Beschlussvorschlägen von Vorstand und/oder Aufsichtsrat oder zu – mit einer etwaigen Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG – bekanntgemachten Beschlussvorschlägen von Aktionären sowie etwaigen vor der Hauptversammlung gemäß §§ 126, 127 AktG zugänglich gemachte Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären vorliegt. Soweit eine ausdrückliche und eindeutige Weisung fehlt, werden sich die Stimmrechtsvertreter für den jeweiligen Abstimmungsgegenstand der Stimme enthalten. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nehmen keine Vollmachten zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse, zur Ausübung der Fragemöglichkeit oder zur Stellung von Anträgen entgegen.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der virtuellen Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine Weisung zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Weisung für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Weisungen an die Stimmrechtsvertreter zu Tagesordnungspunkt 1 (Aufhebung des Beschlusses der Hauptversammlung vom 25. Juni 2020 unter Tagesordnungspunkt 2 über die Verwendung des Bilanzgewinns und neue Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns) behalten ihre Gültigkeit auch im Falle der Anpassung des Gewinnverwendungsvorschlags infolge einer Änderung der Anzahl dividendenberechtigter Aktien.

### Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die gemäß § 126 AktG zugänglich gemacht werden sollen, sind an die nachstehende Adresse zu richten:

UmweltBank Aktiengesellschaft  
Vorstandsreferat  
Laufertorgraben 6  
90489 Nürnberg

Veröffentlichungspflichtige Anträge von Aktionären werden auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.umweltbank.de/hauptversammlung](http://www.umweltbank.de/hauptversammlung) zugänglich gemacht.

Während der virtuellen Hauptversammlung können keine Gegenanträge oder Wahlvorschläge gestellt werden. Ordnungsgemäß gestellte und zulässige Gegenanträge und Wahlvorschläge, die nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG im Vorfeld der Hauptversammlung bekannt gemacht wurden, werden in der virtuellen Hauptversammlung so behandelt, als seien sie in der Hauptversammlung gestellt worden, wenn sich der Aktionär auch angemeldet hat.

### Bild- und Ton-Übertragung der Hauptversammlung im Internet

Angemeldete Aktionäre sowie ihre Bevollmächtigten können die gesamte Versammlung am 5. November 2020, ab 11:00 Uhr MEZ, live auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.umweltbank.de/hauptversammlung](http://www.umweltbank.de/hauptversammlung) im Internetservice in Bild und Ton verfolgen.

Nach Zugang der ordnungsgemäßen Anmeldung und eines ordnungsgemäßen Nachweises des Anteilsbesitzes werden den Aktionären die Zugangsdaten für die Nutzung des Internetservice auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.umweltbank.de/hauptversammlung](http://www.umweltbank.de/hauptversammlung) übersandt.

Die Übertragung der Hauptversammlung ermöglicht keine Teilnahme im Sinne des § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG (elektronische bzw. Online-Teilnahme).

Die Bild- und Tonübertragung der virtuellen Hauptversammlung und die Verfügbarkeit des Internetservice auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.umweltbank.de/hauptversammlung](http://www.umweltbank.de/hauptversammlung) kann nach dem heutigen Stand der Technik aufgrund von Einschränkungen der Verfügbarkeit des Telekommunikationsnetzes und der Einschränkung von Internetdienstleistungen von Drittanbietern Schwankungen unterliegen, auf welche die Gesellschaft keinen Einfluss hat. Die Gesellschaft kann daher keine Gewährleistungen und Haftung für die Funktionsfähigkeit und ständige Verfügbarkeit der in Anspruch genommenen Internetdienste, der in Anspruch genommenen Netzelemente Dritter, der Bild- und Tonübertragung sowie den Zugang zum Internetservice auf der Internetseite der Gesellschaft und dessen generelle Verfügbarkeit übernehmen. Die Gesellschaft übernimmt auch keine Verantwortung für Fehler und Mängel der für den Online-Service eingesetzten Hard- und Software einschließlich solcher der eingesetzten Dienstleistungsunternehmen, soweit nicht Vorsatz vorliegt. Die Gesellschaft empfiehlt aus die-

sem Grund, frühzeitig von den oben genannten Möglichkeiten zur Rechtsausübung, insbesondere zur Ausübung des Stimmrechts, Gebrauch zu machen. Sofern es Datenschutz- oder Sicherheitserwägungen zwingend erfordern, muss sich der Versammlungsleiter der Hauptversammlung vorbehalten, die virtuelle Hauptversammlung zu unterbrechen oder ganz einzustellen.

### Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung

Angemeldete Aktionäre sowie ihre Bevollmächtigten, die ihr Stimmrecht im Wege der Briefwahl oder durch Vollmacht- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausgeübt haben, haben die Möglichkeit, über den auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.umweltbank.de/hauptversammlung](http://www.umweltbank.de/hauptversammlung) zugänglichen Internetservice von Beginn der virtuellen Hauptversammlung am 5. November 2020 an bis zum Ende der virtuellen Hauptversammlung gemäß § 245 Nr. 1 AktG i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 4 COVID-19-Gesetz Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung zu erklären.

### Information zum Datenschutz

Die Gesellschaft verarbeitet als Verantwortliche i.S. von Art. 4 Nr. 7 der Datenschutz-Grundverordnung („**DSGVO**“) personenbezogene Daten (Name und Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Aktiengattung, Besitzart der Aktien und Zugangsdaten zum Internetservice; gegebenenfalls Name und Vorname sowie Anschrift des vom jeweiligen Aktionär bevollmächtigten Aktionärsvertreters) auf Basis des geltenden Datenschutzrechts. Die Datenverarbeitung ist erforderlich, um den Aktionären die Wahrnehmung ihrer Rechte in der Hauptversammlung zu ermöglichen. Die Gesellschaft wird vertreten durch den Vorstand, Herrn Goran Bašić und Herrn Jürgen Koppmann. Sie erreichen die Gesellschaft unter folgenden Kontaktmöglichkeiten:

UmweltBank Aktiengesellschaft  
Laufertorgraben 6  
90489 Nürnberg  
Telefon: +49 911 5308-0  
Fax: +49 911 53 08-109  
E-Mail: [hallo@umweltbank.de](mailto:hallo@umweltbank.de)

Soweit diese personenbezogenen Daten nicht von den Aktionären im Rahmen der Anmeldung zur Hauptversammlung angegeben wurden, werden die Daten von der depotführenden Stelle mit der Anmeldung zur Hauptversammlung an die Gesellschaft übermittelt.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Aktionäre sowie ihrer Vertreter erfolgt für die Abwicklung von deren Teilnahme an der Hauptversammlung, und auch insoweit nur in dem zur Erreichung dieses Zwecks notwendigen Umfang. Daneben werden personenbezogene Daten ggf. auch zur Erfüllung weiterer gesetzlicher Verpflichtungen verarbeitet, wie aufsichtsrechtlicher Vorgaben sowie aktien-, handels und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung ergibt sich aus der jeweiligen gesetzlichen Regelung i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten nur verarbeitet, soweit die Verarbeitung der Wahrung berechtigter Interessen der Gesellschaft dient (insbesondere zur Erstellung von Statistiken, z. B. für die Darstellung der Aktionärsentwicklung, Anzahl der Transaktionen und Übersicht der größten Aktionäre). Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist in diesen Fällen Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO.

Personenbezogene Daten werden gelöscht, sobald sie für die o. g. Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei bis zu dreißig Jahren). Zudem werden personenbezogenen Daten gespeichert, soweit die Gesellschaft dazu gesetzlich verpflichtet ist. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich u. a. aus dem Aktiengesetz, dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Dienstleister, derer sich die Gesellschaft für die Durchführung der Hauptversammlung bedient, erhalten von ihr nur solche personenbezogenen Daten, die für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung notwendig sind. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich nach Weisung der Gesellschaft.

Hinsichtlich der Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte im Rahmen der Bekanntmachung von Aktionärsverlangen auf Ergänzung der Tagesordnung sowie von Gegenanträgen oder Wahlvorschlägen von Aktionären wird auf die entsprechenden vorangehenden Erläuterungen verwiesen.

In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten können die Aktionäre und Aktionärsvertreter von der Gesellschaft Auskunft über ihre personenbezogenen Daten gemäß Art. 15 DSGVO, Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 16 DSGVO, Löschung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 17 DSGVO,



Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 18 DSGVO und Übertragung bestimmter personenbezogener Daten auf sie oder einen von ihnen benannten Dritten gemäß Art. 20 DSGVO verlangen. Diese Rechte können die Aktionäre und Aktionärsvertreter gegenüber der Gesellschaft unentgeltlich über den Datenschutzbeauftragten der Gesellschaft machen. Dessen Kontaktdaten sind:

UmweltBank Aktiengesellschaft  
Datenschutzbeauftragter  
Laufertorgraben 6  
90489 Nürnberg  
E-Mail: [datenschutz@umweltbank.de](mailto:datenschutz@umweltbank.de)

Zudem steht den Aktionären und Aktionärsvertretern gemäß Art. 77 DSGVO ein Beschwerderecht wahlweise bei der Datenschutzaufsichtsbehörde des (Bundes-) Landes, in dem sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort haben, oder – entsprechend dem Sitz der Gesellschaft – beim Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht offen.

### Information auf der Internetseite der Gesellschaft

Von der Einberufung an werden die den Aktionären zugänglich zu machenden Dokumente auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.umweltbank.de/hauptversammlung](http://www.umweltbank.de/hauptversammlung) zur Verfügung gestellt.

Nürnberg, im September 2020

UmweltBank Aktiengesellschaft, Nürnberg

Der Vorstand

# Was bedeutet die Aktiendividende für Sie?

Sie haben die Möglichkeit zu wählen, ob Sie Ihre Dividende **vollständig in bar („Bardividende“)** oder **teilweise in Form von Aktien („Aktiendividende“)** erhalten wollen.

In beiden Fällen ist die Dividendenausschüttung steuerpflichtig. Deshalb erhalten Sie eine **Sockeldividende** in Höhe von 0,10 Euro pro Aktie **unabhängig davon, ob Sie sich für die Bar- oder die Aktiendividende entscheiden**. Die Sockeldividende erhalten Sie nach Abzug der auf die Dividendenzahlung einzubehaltenden Steuern in jedem Fall in bar ausbezahlt.

Die Wahldividende beträgt **0,23 Euro pro Aktie**. Haben Sie sich für die **Aktiendividende** entschieden, beziehen Sie für den Teilbetrag von 0,23 Euro **neue Aktien**. Wie viele neue Aktien Sie erhalten, hängt vom noch zu ermittelnden Bezugspreis ab. Der Bezugspreis wird **beispielsweise** wie folgt ermittelt:

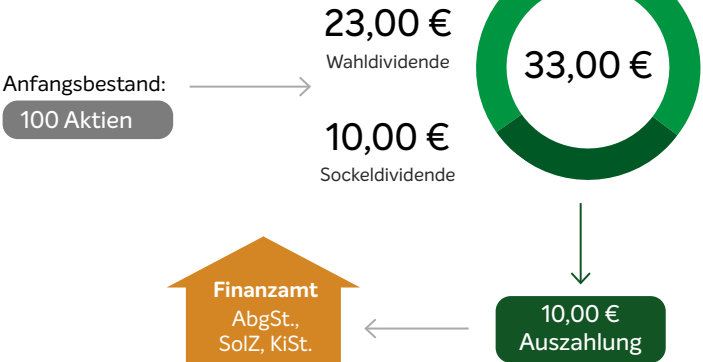
- Berechnung des XETRA-Durchschnittskurses der UmweltBank-Aktie in einem noch festzulegenden Zeitraum
- Abzug eines Rabatts von 3 Prozent
- Abrundung auf einen durch 0,23 teilbaren Betrag

## Beispielhafter Ablauf der Aktiendividende

Annahmen:

Anfangsbestand = 100 Aktien,  
fiktiver Durchschnittskurs 11,46 €

Dividende  $0,33 \text{ €} \times 100 = 33 \text{ €}$



# Wann und wie müssen Sie aktiv werden?

- Auf der Hauptversammlung üben Sie Ihr Stimmrecht aus und stimmen für die Ausschüttung der Dividende.
- Ist der Beschluss zur Dividendenausschüttung gefasst, erhalten Sie etwa eine Woche nach der Hauptversammlung von Ihrer Depotbank ein Formular, mit dem Sie das Bezugsrecht ausüben können.
- Wenn Sie Ihre Dividende teilweise in Form von Aktien erhalten möchten (**Aktiendividende**), senden Sie das ausgefüllte Formular an Ihre Depotbank zurück. Sie erhalten nach Ende der Bezugsfrist die Sockeldividende ggf. abzüglich Steuern sowie etwaige Restbeträge, die aus der Wahldividende nach dem Bezug neuer Aktien übrig bleiben, in zwei separaten Buchungen überwiesen. Die neuen Aktien werden ohne weitere Veranlassung in Ihr Depot geliefert.
- Wenn Sie Ihre Dividende in bar erhalten möchten (**Bardividende**), brauchen Sie nichts zu tun. Sie erhalten nach Ende der Bezugsfrist die Sockeldividende ggf. abzüglich Steuern sowie die Wahldividende in zwei separaten Buchungen überwiesen.

Option 1 - Aktiendividende →

Aktionär erhält:

$23,00 \text{ €} \div 11,04 \text{ €}^*$   
= 2 neue Aktien

+ Auszahlung von  
0,92 € Restbetrag

Endbestand:

102 Aktien

\* 11,46 EUR - 3 % Abschlag,  
abgerundet auf einen durch  
0,23 € teilbaren Betrag

Option 2 - Bardividende →

Aktionär erhält:

23,00 €  
Auszahlung

Endbestand:

100 Aktien

Weitere Informationen finden Sie unter  
[www.umweltbank.de/hauptversammlung](http://www.umweltbank.de/hauptversammlung)

# Kontakt

## So erreichen Sie uns

### **UmweltBank AG**

Irini Magiona

Felix Ganster

Laufertorgraben 6

90489 Nürnberg

**Telefon** 0911 5308-2031

**Fax** 0911 5308-149

**Internet** [www.umweltbank.de](http://www.umweltbank.de)

**E-Mail** [hv@umweltbank.de](mailto:hv@umweltbank.de)

Weitere Informationen zur **Hauptversammlung** finden Sie unter:

[www.umweltbank.de/hauptversammlung](http://www.umweltbank.de/hauptversammlung)



# UmweltBank

Mein Geld macht grün.